

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N2
VOGELSCHUTZGELÄNDE

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 2 Vogelschutzgelände Porta
Westfalica

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Hausberge, Flur 8,
Flurstücke 21, 29, 30, 267,
Gemarkung Holzhausen a.d.P., Flur 6,
Flurstücke 46 tlw., 98 tlw.

ca. 27,1 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG sowie § 20 LG letzter Satz,
insbesondere zur

- Erhaltung des reich gegliederten
Abgrabungskomplexes u. a. mit Laub-
waldbeständen, naturnahen Teichen,
Röhrichten und Großseggenrieden,
- Erhaltung eines vielfältig struk-
turierten Feuchtbiotopes für sel-
tene Tier- und Pflanzenarten sowie
- zur Entwicklung eines naturnahen
Auenwaldes.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Vogelschutzge-
lände Porta Westfalica** sind alle Hand-
lungen verboten, die zu einer Zerstö-
rung, Beschädigung oder Veränderung
des geschützten Gebietes oder seiner
Bestandteile oder zu einer nachhalti-
gen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbe-
sondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2
der Bauordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen, Verkehrsanlagen
sowie Wege, Plätze und deren Neben-
anlagen zu errichten, anzulegen
oder zu ändern, auch wenn sie kei-
ner bauaufsichtlichen Genehmigung
Bauanzeige oder sonstigen baurecht-
lichen Entscheidung bedürfen; die
Nutzungsänderung steht der bauli-
chen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist
in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die
beim Inkrafttreten des Landschafts-
planes bestehenden planerischen Fest-
setzungen anderer Fachplanungsbehörden
(§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) mit Kraftfahrzeugen zu fahren sowie die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege und Plätze zu betreten, mit anderen Fahrzeugen zu befahren, dort zu lagern oder zu reiten;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschaten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

LANDSCHAFTSPLAN
PORTA WESTFALICA

NATURSCHUTZGEBIET N2
VOGELSCHUTZGELÄNDE

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- l) Düngemittel zu lagern und Gülle auszubringen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;
- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsaungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

u) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich oder fischereilich zu nutzen;

v) die Flächen jagdlich zu nutzen;

Die Festsetzung soll insbesondere die notwendige Ruhe für rastende, nahrungssuchende, brütende, mausernde und überwinternde Wasservögel gewährleisten.

Die Störeinflüsse der Jagd und der Fischerei auf die Wasservogelfauna sind - wie bei anderen Freizeit- und Erholungsnutzungen auch - erheblich. Bedingt durch das Fluchtverhalten der meist störempfindlichen Wasservögel führt Unruhe nachweislich zu Verschiebungen in der Artenzusammensetzung, zur Gefährdung bzw. zum Verlust der Artenvielfalt und letztlich zu Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems. So nimmt z.B. die Brutdichte an oft begangenen Uferzonen besonders bei empfindlichen Wasservogelarten ab. Das häufige Auffliegen der Vögel bei Störungen kostet viel Energie, gleichzeitig wird die Nahrungsaufnahme wegen mangelnder Zeit erschwert. Beides kann besonders in kritischen Jahreszeiten höhere Sterblichkeitsraten zur Folge haben. Die Fluchtdistanzen der Wasservögel erhöhen sich, schließlich werden Gebiete mit häufigen Störungen vor allem von empfindlichen Arten ganz gemieden (Vertreibungseffekt), so daß potentielle Lebensräume verloren gehen.

v) Brachen umzubereiten.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Vogelschutzgelände Porta Westfalica:

a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Gesellschaftsjagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von Ansitzleitern betrifft, auf den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 4a gekennzeichneten Flächen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- c) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Anlage von Futterstellen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;

(5) Gebote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet **Vogelschutzgelände Porta Westfalica** insbesondere geboten:

- a) das Schutzgebiet über die in Abs. 6 festgesetzten Maßnahmen hinaus der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Vogelschutzgelände Porta Westfalica** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die nicht bodenständig heimischen Pappel-Hybriden in dem Waldbestand sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen zu entnehmen;

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) die nicht bodenständig heimischen Pappel-Hybriden im Gehölzstreifen im Bereich Wittenhusen/Parkanlage sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen durch bodenständig heimische Gehölzarten zu ersetzen;
- c) die vorhandenen Wildäcker sind zu beseitigen;
- d) die Röhrichte auf dem Grundstück Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 98, sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen, in 5 bis 10jährigem Turnus jeweils ab September zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- e) die Großseggenriede auf dem Grundstück Gemarkung Holzhausen, Flur 6, Flurstück 98, sind von aufkommendem Gehölzbewuchs freizustellen, in 3 - 5 jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren;
- f) die Brachfläche ist durch Entnahme von zu dicht aufkommendem Gehölzbewuchs in 5 - 10 jährigem Turnus offenzuhalten;
- g) der vorhandene Schuppen ist zu beseitigen.

Heimisch sind Gehölzarten des Eschen-Ulmenwaldes (Hartholzaue) und des Eichen-Hainbuchenwaldes.

Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.

Die Mahd soll jeweils nur Teilflächen erfassen, die in entsprechendem Turnus zu wechseln sind.